

Mögliche Forderungen GeoWG

Grundsätzliches zum Inhalt des Gesetzentwurfes des GeoWG

Das Kerngesetz GeoWG ist maßgeblich von dem Grundgedanken geprägt, dem Ausbau von Geothermie überragendes öffentliches Interesse beizumessen. Darauf sind die enthaltenen Regelungen (u.a. vorzeitiger Beginn, keine aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen, Konzentration der Gerichtsverfahren bei den Oberverwaltungsgerichten) zugeschnitten.

Da die Übertragung des überragenden öffentlichen Interesses auf die sonstige Bergbauindustrie als sehr unwahrscheinlich erachtet werden darf, **nützt das GeoWG der mineralischen und metallischen Rohstoffgewinnung erstmal gar nichts**. Im Übrigen ist der Anwendungsbereich in § 2 auf Geothermie beschränkt.

Im Gesetzentwurf des GeoWG gibt es zwei Änderungen im BBergG, die auch anderen Rohstoffgewinnungsverfahren zugutekämen:

- Die Änderung von **§ 51 Abs. 1 BBergG** enthält keine Beschränkung auf Geothermie. Die Befreiungsmöglichkeit von der Betriebsplanpflicht bestünde damit auch für größere, bedeutsame Betriebe.

Einordnung: Grundsätzlich ist die Betriebsplanpflicht an den Betrieb gekoppelt und die Betriebe unterliegen grundsätzlich der Bergaufsicht. Gegebenenfalls ließe sich dieser Befreiungstatbestand für einzelne Vorhaben/Erweiterungen etc. nutzbar machen - **ein großer Anwendungsbereich/Beschleunigungshebel liegt hier jedoch nicht**.

- Die Änderung von **§ 52 Abs. 1 S. 3 BBergG** kann für Rohstoffgewinnungsbetriebe von Nutzen sein. Vorgesehen ist eine Änderung des Wortlauts für die Ermessensentscheidung der Bergbehörde, Hauptbetriebspläne auch für einen über zwei Jahre hinausgehenden Zeitraum zuzulassen. Von der bloßen Möglichkeit ("kann"), soll die Norm nun einen ermessenslenkenden Charakter erhalten ("soll" = intendiertes Ermessen).

Einordnung: Diese Änderung *kann* grundsätzlich der gesamten Rohstoffindustrie nutzen, sofern auch im Verwaltungsvollzug von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. **Irritierend ist hier jedoch die Streichung der Worte "in der Regel" in S. 1**. Allerdings erhält der S. 1 so einen sehr finalen Charakter und schwächt den S. 3.

⇒ Wir haben im GeoWG ansonsten keine Passagen entdeckt, die – ausgeweitet auf die konventionelle Rohstoffgewinnung – rechtstechnisch einen Sinn ergäben und niedrigschwellig im Geltungsbereich ausgeweitet werden könnten (oder von Nutzen wären/einen echten Beschleunigungseffekt hätten).

Die folgenden Vorschläge fokussieren darauf, was man an (neuen) Änderungen im BBergG herbeiführend müsste, um der Geothermie weitere Verbesserungen zukommen zu lassen – und gleichzeitig auch die konventionelle Rohstoffgewinnung (zumindest in begrenztem Umfang) zu beschleunigen.

1. Änderung des § 54 Abs. 3 BBergG: Stärkerer Rückgriff auf Ressourcen von Projektmanagern

Die mangelnde Verfügbarkeit von Personalressourcen ist in der Zulassungspraxis der Behörden ein Problem, welches sich zwangsläufig auch auf Zulassungsverfahren für Geothermie auswirkt. Der Einsatz von Projektmanagern/bzw. Verwaltungshelfern kann dieses Problem abmildern. § 54 Abs. 3 BBergG sieht bereits die Möglichkeit des Einsatzes von Verwaltungshelfern für bestimmte Verfahrensschritte vor. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis jedoch noch zu selten Gebrauch gemacht. Eine erweiterter Tätigkeiten-Katalog könnte den Behörden helfen, häufiger auf den Einsatz von Verwaltungshelfern zurückzugreifen.

Zu diesem Zweck sollte § 54 Abs. 3 BBergG wie folgt ergänzt werden:

*„8. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
9. der Leitung des Erörterungstermins und
10. dem Entwurf von Entscheidungen.“*

Die Ergänzung und Konkretisierung zum Einsatz von Projektmanagern **könnte auch den Geothermie-Verfahren zugutekommen!**

2. Begrenzung der Beteiligung von Gemeinden im Berechtsamsverfahren, § 15 BBergG

In Berechtsamsverfahren hat sich eine Behördenpraxis entwickelt, wonach die Gemeinden auch dann im Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren beteiligt werden, wenn gar nicht mit Auswirkungen auf kommunale Belange zu rechnen ist oder hierzu noch keine Informationen vorliegen. Dies kann dazu führen, dass sich die vorgelagerten Berechtsamsverfahren verzögern oder erheblich erschwert werden. Dies wird gelegentlich damit begründet, dass eine frühzeitige Information der Gemeinden die Akzeptanz bergbaulicher Vorhaben fördert. Die Erfahrung zeigt aber, dass dies regelmäßig nicht der Fall ist.

§ 15 BBergG sieht schon heute vor, dass die Gemeinden im Berechtsamsverfahren nur beteiligt werden, wenn ihre kommunalen Belange in rechtserheblicher Weise betroffen sind. Um diesen Grundsatz stärker zu verdeutlichen und rechtlich nicht geforderte (verzögernde) Beteiligungen zu vermeiden, wäre es sinnvoll, die Vorschrift dahingehend klarzustellen, dass eine Beteiligung nur dann stattfindet, wenn die kommunalen Belange qualifiziert betroffen sind. (Dies ist nur bei Tagebauen der Fall.)

Zu diesem Zweck müsste ein neuer S. 2 in § 15 Abs. 1 BBergG eingefügt werden:

„Bezieht sich der Antrag auf Bodenschätze, die üblicherweise im Tagebau gewonnen werden, ist die Gemeinde zu beteiligen, wenn sie als Planungsträger durch einen solchen Tagebau oder als Eigentümer kommunaler Anlagen voraussichtlich erheblich berührt würde und bei Antragstellung bereits ausreichende Informationen über die voraussichtlichen Auswirkungen vorliegen.“

Vorteil: § 15 wird ohnehin schon geändert – die Anpassung könnte auch den Geothermie-Verfahren zugute kommen!

3. Erleichterung von Vorarbeiten, §§ 39, 40 BBergG;

§ 39, 40 BBergG regeln die Benutzung fremder Grundstücke für Zwecke der Aufsuchung. Dafür ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich, die durch eine behördliche Streitentscheidung ersetzt werden kann. Das BBergG enthält aber keine eigenständige Regelung, die unmittelbar eine gesetzliche Duldungspflicht von Eigentümern und Nutzungsberechtigten für standardmäßige Vorarbeiten (z.B. Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen, bauvorbereitende Maßnahmen, archäologische Untersuchungen etc.) begründet.

Um Vorarbeiten zu erleichtern sollte eine gesetzliche Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten geschaffen werden.

Dies würde auch Geothermievorhaben zugutekommen.

Zu diesem Zweck müsste eine neue Vorschrift eingefügt werden

Änderungen bezüglich der §§ 39 und 40 BBergG sollten dann auch im Rahmen des § 57 b BBergG (Zulassung des vorzeitigen Beginns) übernommen würden; **dies würde sowohl in Geothermie- als auch sonstigen bergrechtlichen Klage- und Eilverfahren ein zeitliches Optimierungspotential bieten.**

4. Erlaubnis zur vorübergehenden Betretung des Grundeigentums Dritter zu reinen Erkundungszwecken; §§ 77ff.

Im Rahmen der §§ 77 ff. BBergG sollte ein neuer Paragraph geschaffen werden, der dem Bergbau- oder Geothermie-Betreibenden die (vorübergehende) Betretung des Grundeigentums Dritter zu reinen Erkundungszwecken (z.B. Sammeln von Daten zu Arten- und Naturschutz) unabhängig von der in § 39 erwähnten Aufsuchung erlaubt.

Diese Erlaubnis würde auch Geothermievorhaben beschleunigen.

Fazit:

Die Vorschläge 1-4 hätten für die konventionelle Rohstoffgewinnende Industrie keinen bahnbrechenden Beschleunigungseffekt, sind aber solche, die auch (kleine) positive Effekte auf die Geothermie haben können [REDACTED]

[REDACTED]

|||

[REDACTED]